


**Diplomthema
Nr. 1770**
**Tatsächlich erforderliche Kosten bei
Vertragsänderungen nach § 650c BGB**
Bearbeitungszeitraum

07/2019 bis 12/2019

Betreuer

 Dipl.-Ing. Natalia Bienkowski
TU Dresden, Institut für Baubetriebswesen

Zielstellung

Die mit dem neuen Bauvertragsrecht eingeführte Methode der Vergütungsermittlung bei Vertragsänderungen auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten, sollte umfangreich betrachtet werden. Da der Gesetzgeber erstmals Regelungen für die Nachtragsvergütung darlegt, musste überprüft werden ob diese den Anforderungen der Bauwirtschaft entsprechen und in der baubetrieblichen Praxis umgesetzt werden können. Da für diese Vergütungsermittlung jedoch ein neuer Kostenbegriff eingeführt wird, musste dieser vorerst erläutert werden. Besonders die Frage, ob eine geänderte Leistung auszuführen und welche Vergütung dafür anzusetzen ist, war bisher oft strittig. Daher musste geprüft werden, ob die neuen Regelungen diese Fragen beantworten können. Der Gesetzgeber zielt mit den neuen Regelungen auf die Schaffung von Anreizen für eine konkrete Ausschreibung des Auftraggebers und einer nachvollziehbaren Kalkulation des Unternehmers ab. Ob diese Anreize durch die Vorgaben des Gesetzgebers eingehalten werden können und zu einer Vereinfachung der Nachtragsvergütungsproblematik führen, sollte ebenfalls erörtert werden. Neben einer Erläuterung der Zusammensetzung der tatsächlich erforderlichen Kosten, sollte das vorgehen bei der Berechnung dargelegt und mit praktischen Beispielen ergänzt werden.

Vorgehensweise

§ 650c BGB regelt die Nachtragsvergütung mittels zwei unterschiedlicher Ansätze. In Abs. 2 erfolgt die Vergütungsermittlung mittels Preisfortschreibung aus der Urkalkulation, welche in deren Ansätzen der bereits bekannten Methode aus der VOB/B entspricht. Abs. 1 führt eine neue Methode über die Differenzbildung der tatsächlich erforderlichen Ist-Kosten (nach Änderungsanordnung) und der hypothetisch erforderlichen Kosten (ohne Änderungsanordnung) ein. Da der § 650c BGB die bisher unbekannte Begrifflichkeit der tatsächlich erforderlichen Kosten einführt, wurde diese vorerst definiert und nach einer umfangreichen Literaturanalyse wurden allgemeine Handlungshilfen (siehe Abbildung) für die Vergütungsermittlung verschiedener Nachtragssituationen angefertigt. Weiterhin wurden alle notwendigen Kriterien zur Verwendung der Vergütungsermittlung zusammengefasst und die bisher ersichtlichen Kritikpunkte bewertet.

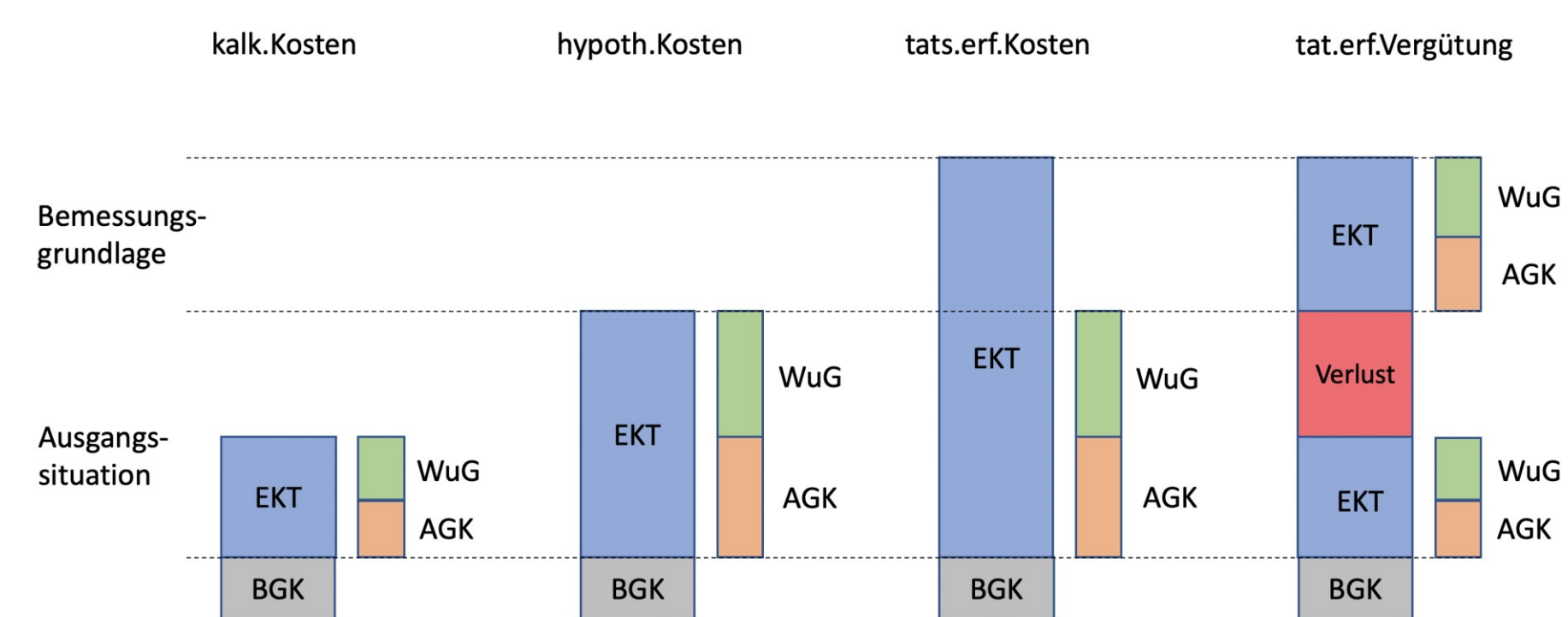


Abbildung: Mehrvergütung bei nicht auskömmlicher Urkalkulation

Ergebnisse

Mit der Einführung des § 650c BGB versucht der Gesetzgeber die schon lang ersehnte Problematik der Vergütungsanpassung bei Nachträgen in der Bauwirtschaft zu regeln. Somit werden die Ziele des Gesetzgebers, spekulative Kalkulationen zu verhindern und konkrete Ausschreibungen sowie nachvollziehbare Kalkulationen zu fördern, durch die neuen Regelungen voran getrieben. Dabei wurde jedoch ersichtlich, dass durch die ungenauen Erläuterungen zur Vergütungsermittlung und das bisherige Fehlen einer konkreten Rechtsprechung zur Berechnungsmethodik, keine Vereinfachung der Vergütungsermittlung verabschiedet wurde.

Grundsätzlich verhindern die neu eingeführten Regelungen die Gewinn- bzw. Verlustpotenzierung aus der Urkalkulation mittels Preisfortschreibung, wie diese aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B bekannt sind. Experten gehen jedoch weiterhin davon aus, dass auch in Zukunft die Vergütungsanpassungen in Nachträgen anhand der Regelungen der VOB/B erfolgen werden. Dies wird durch die Bindung an § 650b Abs. 2 BGB und das damit verbundene Eintreten der Vergütungsberechnung auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten als unmittelbare Rechtsfolge unterstützt. Die Vergütungsanpassung bei Vertragsänderungen nach § 650c BGB stellt somit einen Sonderfall dar, der durch eine direkte Anordnung des Bestellers hervorgerufen werden muss. Praxisrelevant sind die Regelungen dennoch, da der Gesetzgeber in erster Linie auf die individuelle Einigung der Parteien abzielt und die Regelungen des § 650c BGB erst eingreifen, sollte keine Einigung binnen der gesetzlichen Frist aus § 650b BGB erfolgen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die tatsächlich erforderlichen Kosten nach § 650c BGB, trotz der Trennung von den üblichen Kosten nach § 632 BGB, mit diesen komparabel sind, da diese nach den gleichen Kriterien (z. B. wirtschaftliche Notwendigkeit, Belegbarkeit) bewertet werden.